

## Vorbemerkungen

In der vorliegenden Broschüre der Reihe "Hydrogeologie" wird die Problematik der Grundwasservorratsermittlung behandelt. Dabei ist zu beachten, daß ein fundierter Nachweis von nutzbarem Grundwasser nur auf der Basis hydrogeologischer Erkundungsarbeiten, durch Analyse und Synthese der Erkundungsergebnisse und Auswertung aller verfügbaren Altunterlagen und Analogiewerte möglich ist. Dies bedeutet, daß alle Arbeiten, wie sie in den anderen Broschüren dieser Reihe beschrieben und erläutert werden, diesem Ziel untergeordnet sind.

Aus diesem Grund wurden im Abschnitt 3. der vorliegenden Broschüre die für die Vorratsermittlung wichtigsten Ausgangsdaten zusammengefaßt dargestellt, und es wird erläutert, mittels welcher Arbeiten sie zu gewinnen sind.

Die Vorratsermittlung selbst obliegt in erster Linie dem verantwortlichen Objektgeologen, der hierzu neben einer entsprechenden Ausbildung über ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der hydrogeologischen Erkundungspraxis verfügen muß. Der Geologiefacharbeiter, für den die Broschürenreihe bestimmt ist, wird dagegen für die Ermittlung der Ausgangsparameter eingesetzt. Deshalb beschränkt sich die vorliegende Broschüre im Abschnitt 4. auf eine Beschreibung der Methoden zur Vorratsermittlung, die einen Überblick zum Verständnis des Gesamtprozesses ermöglichen soll.

### 1. Einleitung

Das Ziel einer hydrogeologischen Erkundung besteht primär in den meisten Fällen im Nachweis von Grundwasservorräten. Als Grundwasservorräte gelten nur die Teile der Grundwasserlagerstätten, die entsprechend den örtlichen Bedingungen nutzbar sind.

Grundlage einer jeden Vorratsermittlung und -bestätigung sind die Forderungen, die vom potentiellen Nutzer an die Menge, die Qualität und die Gewinnungsbedingungen des Grundwassers ge-

stellt werden. Diese Forderungen sind in den "Konditionen" verankert, die entsprechend der Lagerstättenwirtschaftsanordnung /10/ von den Organen der Wasserwirtschaft eigenverantwortlich erarbeitet, überprüft und bestätigt werden. Die Anforderungen an den Grundwasservorratsnachweis sind in der Grundwasservorratsklassifikation /13/ und der dazugehörigen Instruktion /14/ verbindlich festgelegt. Dementsprechend wird der Grad der Erforschtheit einer Grundwasserlagerstätte sowie die Sicherheit einer Vorratsermittlung durch die Vorratsklassen A, B, C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub> (Bilanzvorräte, vgl. Abschnitt 2. und 5.) bzw. a, b, c<sub>1</sub> und c<sub>2</sub> (Außerbilanzvorräte, vgl. Abschnitte 2. und 5.) ausgedrückt. Durch erneute Erkundungsarbeiten bzw. Erkenntniszuwachs durch langjährige Nutzung können Grundwasservorräte einer niedrigen Klasse in eine höhere Klasse überführt werden. Die entsprechend den obengenannten Anforderungen nachgewiesenen Grundwasservorräte sind durch die Staatliche Vorratskommission zu bestätigen /12/.

Erst auf der Grundlage bestätigter Grundwasservorräte können die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft wasserwirtschaftliche Entscheidungen fällen bzw. Investitionen zur Wassernutzung vorbereiten.